

RS OGH 1986/11/27 6Ob14/86

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.11.1986

Norm

AnerbenG §10

AußStrG §16 BIII2a

Rechtssatz

Nicht offenbar gesetzwidrig ist die Auslegung, daß die Erklärung eines Miterben, den anerbenrechtlichen Hofübernahmsanspruch eines anderen Miterben anzuerkennen, als verfahrensbestimmende Erklärung zumindestens dann nicht mehr wirksam widerrufen werden könne, wenn über die Bestimmung des Anerben, und sei es auch nur zum Teil, nämlich durch Verneinung eines in seiner Person gelegenen Ausschließungsgrundes, beschlußmäßig abgesprochen wurde.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 14/86

Entscheidungstext OGH 27.11.1986 6 Ob 14/86

Veröff: NZ 1987,208

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0086187

Dokumentnummer

JJR_19861127_OGH0002_0060OB00014_8600000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at